



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 57 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau auf Bundesebene frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe Bayern bereits Mittel aus dem genannten Investitionsprogramm abgerufen hat (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual in Bezug auf den Anteil, der Bayern insgesamt im Bundesprogramm zusteht, aufgliedert nach Jahren der Laufzeit des Programms und getrennt angeben nach Art der geförderten Einrichtungen (gebundener Ganztags, offener Ganztags, Mittagsbetreuung, Hort, andere Formen)), hält die Staatsregierung die zur Verfügung stehenden Budgetansätze im Bundes-Investitionsprogramm angesichts der zeitlichen Streckung der Förderung in die Zukunft für ausreichend (bitte auf Inflation und Preissteigerungen im Bausektor eingehen) und wie stellt die Staatsregierung bei der Förderung neu geschaffener Ganztagsplätze sicher, dass die gesetzlich vorgegebenen maximalen Schließzeiten tatsächlich eingehalten werden (bitte sowohl auf den Zeitpunkt der Bewilligung als auch den langfristigen Erhalt des vorgeschriebenen Angebotes eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden vom Bund für Bayern insgesamt 460.948.080,08 Euro zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Landesförderprogramm Ganztagsausbau (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus) ist seit 07.09.2023 in Kraft. Der Fördervollzug liegt bei den Bezirksregierungen. Für viele Projekte wurden zwar bereits Mittel bewilligt, aber aufgrund zuwendungs- und haushaltsrechtlicher Vorgaben noch nicht abgerufen. Daher ist zwischen gebundenen (bewilligt) und abgerufenen Mitteln zu unterscheiden.

Mittelbindung (Stand 25.06.2025):

Mittelbindung im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent

2024	52.285.304,00 Euro	11,34 Prozent
2025	45.989.659,00 Euro	9,98 Prozent
Summe	98.274.963,00 Euro	21,32 Prozent

Mittelabruf (Stand 25.06.2025):

Mittelabruf im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	2.430.520,00 Euro	0,53 Prozent
2025	3.481.820,00 Euro	0,76 Prozent
Summe	5.912.340,00 Euro	1,28 Prozent

Im Hinblick auf die verschiedenen Angebotsarten des bayerischen Werkzeugkastens ergibt sich folgende Aufteilung hinsichtlich der Mittelbindung (Stand 25.06.2025):

Mittelbindung im Jahr:	Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Hort)	prozentual	Angebote unter Schulaufsicht (Mit- tagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagsschule, Kombimodelle)	prozentual
2023	0,00 Euro	0 Prozent	0,00 Euro	0 Prozent
2024	23.241.697,00 Euro	5,04 Prozent	27.409.739,00 Euro	5,95 Prozent
2025	11.247.757,00 Euro	2,44 Prozent	36.375.770,00 Euro	7,89 Prozent
Summe	34.489.454,00 Euro	7,48 Prozent	63.785.509,00 Euro	13,84 Prozent

Insgesamt sind bereits 23 939 zusätzliche Plätze für Kinder im Grundschulalter auf den Weg gebracht, davon 5 921 Hortplätze und 18 008 an Schulen.

Im Hinblick auf den Mittelabruf erfolgt im Rahmen des ministeriellen Monitorings kein Controlling nach Angebotsart. Dies erfolgt erst nach Meldung der abschließenden Auszahlungen durch die Bewilligungsbehörden. Entscheidend ist, dass zusätzliche Plätze für Kinder im Grundschulalter entstehen. Mit der Vereinheitlichung des Förderbetrags (bis zu 6.000 Euro) haben die Kommunen viel Flexibilität und können bedarfsgerecht ausbauen.

Adressat des Anspruches sind die 96 bayerischen Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Es handelt sich um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Es liegt damit an den Kommunen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und den künftigen Bedarf vor Ort zu ermitteln.

Im Rahmen der Richtlinie ist im Einvernehmen mit dem Bund klargestellt, dass ein Angebot den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 01.08.2026 von werktätlich acht Stunden (Montag bis Freitag) nach Beendigung der investiven Maßnahme nicht vollumfänglich abdecken muss; die getätigte Investition kann auch einen Baustein darstellen, um diesen zeitlichen Umfang gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Angeboten rechtsanspruchserfüllend zu sichern. Der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs ist bundesgesetzlich normiert. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre, für Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre.

